

zinssteueraufkommens sollen hiernach zunächst in den Jahren 1932–1935 für die Umschuldung der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden. Das könnte für diesen Zeitraum insgesamt etwa eine halbe Milliarde ergeben; demgegenüber wird die kurzfristige Schuldenlast der Gemeinden wohl das Fünffache betragen. Die Gesamtschuldenlast der deutschen Gemeinden, wobei die off leichtfertig aufgenommenen hochverzinslichen Anleihen mit fast neun Milliarden in Erscheinung treten, wird mit elf Milliarden kaum zu kurz gegriffen sein.

Hauszinssteuerermäßigung wegen geringen Einkommens

Während bei Anträgen auf Erlaß der preußischen Hauszinssteuer im allgemeinen nachzuweisen ist, daß in der Einziehung der Steuer eine unbillige Härte liegt, ist ohne einen solchen Nachweis die Steuer niederschlagen, wenn das Einkommen eines Wohnungsinhabers zusammen mit dem seiner Familienangehörigen eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Diese Einkommensgrenze liegt bei einem Ledigen oder einem Ehepaar bei 1200 *RM*. Die Grenze erhöht sich für jeden weiteren Familienangehörigen um je 100 *RM*, vom vierten und weiteren den Haushalt teilenden Angehörigen ab – und zwar ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft – um je 200 *RM*. Wohnen z. B. in einer Wohnung außer dem Ehepaar noch zwei Kinder und die Großeltern, so darf das Einkommen zusammen jährlich nicht mehr als 1200 + 500 = 1700 *RM* betragen.

Was gilt nun hierbei als Einkommen? Beim Arbeitslohn sind die Bruttoeinkünfte ohne Abzug von Werbungskosten und Sonderleistungen maßgebend, ebenso auch z. B. bei Witwenpensionen. Bei denjenigen Personen, die einen Einkommensteuer-Veranlagungsbescheid erhalten, berechnet sich dagegen das Einkommen nach dem Einkommensteuergesetz, so daß bei einem Gewerbetreibenden oder Hauseigentümer die Werbungskosten Berücksichtigung finden, nicht aber die Sonderleistungen. Letztere würden also mit 240 *RM* dem der Veranlagung zugrunde liegenden

Einkommen wieder zuzusetzen sein. Beantragt ein Hauseigentümer den Steuererlaß für den auf seine Wohnung entfallenden Hauszinssteueranteil, so muß er bei Berechnung der Einnahmen den Mietwert der Eigenwohnung angemessen berücksichtigen.

Die Anträge sind stets von dem Steuerschuldner, dem Hauseigentümer, zu stellen. Mieter müssen ihm gegenüber die schriftliche Erklärung über ihr Einkommen abgeben, wobei die voraussichtlichen Einnahmen des Kalendervierteljahrs, in dem der Antrag gestellt wird, maßgebend sind; bei zur Einkommensteuer Veranlagten ist von dem Einkommen des letzten Bescheids auszugehen. Der Steuerschuldner hat in dem Antrag zu erklären, daß er dem betreffenden Mieter einen entsprechenden Mietsnachlaß gewährt.

Alter und Freigrenze bei der Vermögensteuer

Nach dem bisherigen Wortlaut des Vermögensteuergesetzes war es zweifelhaft, von welchem Zeitpunkte ab bei Erreichung des Alters von 60 Jahren die erhöhte Freigrenze wirksam wird. Durch die Neufassung des betreffenden Paragraphen ist dieser Zweifel beseitigt. Wer bei Beginn des Rechnungsjahres, welches übrigens künftig mit dem 1. April beginnt, über 60 Jahre alt ist, ist vermögenssteuerfrei hinsichtlich eines Vermögens von 30000 *RM* unter der Voraussetzung eines 4000 *RM* nicht übersteigenden Einkommens. Bei Eheleuten kann diese zunächst nur für die Person des Ehemanns erweiterte Freigrenze auch bei etwa früherer Erreichung des 60. Lebensjahres durch die Ehefrau in Betracht kommen, wenn die Ehefrau wesentlich für den Erwerb des Vermögens beigetragen hat.

Für die jetzige Veranlagung zur Vermögensteuer, die ausnahmsweise für einen bereits am 1. Januar 1931 beginnenden und 31. März 1934 endigenden Zeitabschnitt gilt, ist daher auch der 1. Januar 1931 für die Altersfreigrenze maßgebend. Wird die Altersgrenze nach diesem Stichtag erreicht, so wird Freistellung erst wieder bei Beginn des neuen Rechnungsjahres (1. April 1932) eintreten können. (II 690)

Das Uhrengeschäft A. Krauß-Hettenbach in Stuttgart 100 Jahre alt

Von Hanns Baum

In der Eberhardstraße zu Stuttgart saßen vor hundert und mehr Jahren etwa ein halbes Dutzend Uhrmacher, für eine einzige Straße auffallend viel. Das mag wohl daran gelegen haben, weil diese Straße die Verlängerung des Hauptverkehrsweges, der Königstraße, ist. Im Hause 37 dieser Eberhardstraße wohnte damals der Hofmechanikus und Hofuhrenmacher Christoph Matthäus Hahn, ein Sohn des berühmten Philipp Matthäus Hahn, des Gründers der Feinmechanik in Württemberg. Dieser junge Hahn, einer der befähigsten Mitarbeiter seines Vaters, bekam eines Tages Besuch von einem jungen Uhrmacher namens Friedrich Hettenbach aus Karlsruhe, wo er bei Meister Schmidt (im Jahre 1747 gegründet, heute unter der Firma Schmidt-Staub bekannt) einige Jahre gearbeitet hatte. Nun trat er bei dem Hofmechanikus Hahn ein, und man kann wohl sagen, daß er kaum bei einem besseren Meister hätte unterkommen können. Friedrich Hettenbach, der Sohn eines Schneidermeisters in Heilbronn, hatte bei Meister Rauth in der Neckarstadt vier Jahre gelernt und saß nun in der klassischen Werkstätte Hahns, bis er auf den Gedanken kam, sich nicht weil davon, im Hause des Antiquars und Buchbinder-Ober-

zunftmeisters Heußler, selbständig zu machen. Das aber war vor 100 Jahren, am 1. November 1831.

Das Haus, in das der unternehmungslustige Uhrmacher gezogen war, gehört zu den historischen Gebäuden der Stadt, wenn es auch nicht mehr in seinem Ursprunge besteht. Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts war es Eigentum des Professors Haug an der Karlschule, und im oberen Stock wohnte bei der Witwe Vischer der junge Regimentsmedikus Friedrich Schiller, der am 14. Dezember 1784 aus der Karlsschule entlassen wurde und in der Legionskaserne bei einem Regiment als Arzt diente. Hier wohnte der Dichter, wie eine Bronzetafel am Hause verkündet, zwei Jahre, bis er nach Mannheim floh. Der Name Hahn hatte damals schon einen guten Klang, und als Hettenbach Anfang Juni des Jahres 1833 dem Sarge seines früheren Prinzipals gefolgt war, übernahm er die Kundschaft des Verstorbenen. Auf welcher solider und gediegener Grundlage dieses Uhrengeschäft seinerzeit aufgebaut und bis auf den heutigen Tag weitergeführt worden ist, geht aus dem wertvollen Archiv hervor, das unter anderen wichtigen Akten und Schriften zwei Verkaufsbücher enthält, daraus wir er-